



# STADTAMT ANSFELDEN

A-4053 Haid/Ansfelden, Hauptplatz 41  
Telefon (07229) 840-0, Telefax (07229) 840-156  
www.ansfelden.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 7.12.2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist vierteljährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter:	€ 20,46
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter:	€ 27,16
c) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter:	€ 54,49
d) pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter:	€ 250,37

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende vierteljährliche **Gebühr** zu entrichten:

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter:	€ 10,23
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter:	€ 13,59
c) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter:	€ 27,25
d) pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter:	€ 125,18

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs-, [sonstige] Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben eine vierteljährliche **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter:	€ 20,46
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter:	€ 27,16
c) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter:	€ 54,49
d) pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter:	€ 250,37

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 3 folgende vierteljährliche **Gebühr** zu entrichten:



Eine Stadt  
**Ansfelden**  
mit Lebenskultur



KLIMABÜNDNIS  
GEMEINDE

a) pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter:	€ 10,23
b) pro gehaltener Abfalltonne mit 120 Liter:	€ 13,59
c) pro gehaltener Abfalltonne mit 240 Liter:	€ 27,25
d) pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter:	€ 125,18

(5) Für jede zusätzliche Entleerung wird eine Gebühr von € 1,05 pro 10l Entsorgungsgebinde eingehoben.

(6) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

(7) Grundlage für die in dieser Abfallgebührenordnung angeführten Gebühren ist gem. § 6 der Abfallordnung eine Sammlung der Haus- und Gewerbeabfälle im vierwöchentlichen Intervall. Kommt eine Vereinbarung zwischen Abgabepflichtigen (z.B. Wohnungsgenossenschaften) und Stadtgemeinde Ansfelden über eine Sammlung in einem kürzeren Intervall zustande, sind die in § 2 (1) bis (4) dieser Verordnung angeführten Gebühren entsprechend umzulegen.

### § 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### § 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### § 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 1. Jänner 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Partoll